

Satzung
der Gemeinde Witzeeze über die Erhebung von Beiträgen nach § 8
KAG für den Ausbau von Straßen und Wegen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.05.1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau (Erweiterung und Verbesserung) von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der erforderlichen Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Fahrbahnen mit Unterbau und Oberfläche sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen und Wege,
4. die Park- und Abstellplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Baugebiete an der Straße notwendig sind,
5. die Rinnen und Randsteine,
6. die Rad- und Fußwege,
7. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen einschließlich des Straßenbegleitgrüns in Form von Straßenbäumen, Rasenflächen und Sträuchern,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Straßenentwässerung,
10. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
11. die Möblierung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßen im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung, soweit eine feste Verbindung mit dem Straßenkörper besteht.

(2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Zur Deckung des Aufwandes für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben.

(4) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).

(5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Zuwendungen Dritter sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern auf den Gemeindeanteil zu verrechnen.

Gehen die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinaus, ist der Beitragsanteil entsprechend zu mindern, sofern sie nicht dem Bewilliger zu erstatten sind (andere Bestimmungen können sich ausdrücklich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus sondergesetzlich festgelegten Willensäußerungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben).

Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege, Grundstückszufahrten und Plätze und die Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden können.

- (6) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:
1. Für den Ausbau des Straßen- und Wegekörpers einschließlich des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung, soweit er durch den Ausbau erforderlich wird (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1-3) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10) in Straßen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr (z. B. Wohnstraßen) dienen
 1. in Industrie- und Gewerbegebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,50 m 65 v. H.
 2. in allen übrigen Gebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 6,00 m 65 v. H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr (z. B. Haupterschließungsstraßen) dienen bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 45 v. H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr (z. B. Hauptverkehrsstraßen) dienen bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 25 v. H.
 2. Für den Ausbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4-9) sowie den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung in Straßen
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 75 v. H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 65 v. H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen 55 v. H.
 3. Für den Umbau von Straßen im Sinne von Ziff. 1 und 2 in verkehrsberuhigten Straßen im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Straßen 50 v. H.
 4. Für den Ausbau von Straßen und Wegen, die ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege) 50 v. H.
- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.

§ 4

Vorteilsbemessung für nicht ausschließlich zum Anbau bestimmte Straßen und Wege

- (1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen und Wegen sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung) beitragsrelevante Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücken aufgeteilt.
- (2) Der auf die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke entfallende Aufwand ist auf diese entsprechend § 6 zu verteilen.

Der übrige Aufwand der Ausbaumaßnahmen ist entsprechend § 5 auf die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke zu verteilen.

§ 5

Beitragsmaßstab

- A (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) be-

rücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 175 v. H. |
| 5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 190 v. H. |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v. H. |

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.

(6) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

(7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung i. S. von § 34 BauGB überwiegend (prägend) vorhandenen Geschosse maßgebend.

(8) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

C Werden in einem Abrechnungsgebiet außer Grundstücke in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die ausschließlich gewerblich oder industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Absatz B (1) Nr. 1 bis 6 genannten Nutzungsfaktoren um je 10 v. H. zu erhöhen.

D (1) Grundstücke an zwei oder mehr aufeinanderstoßenden Straßen (Eckgrundstücke) sind für alle Straßen beitragspflichtig. Der Beitrag wird aber von den Beitragspflichtigen, sofern es sich um Grundstücke handelt, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, nur zur Hälfte an der beitragspflichtigen Straße erhoben.

Den übrigen Teil trägt die Gemeinde.

(2) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen und beträgt der geringste Abstand zwischen den Straßen nicht mehr als 50,00 m, so ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Beträgt der Abstand mehr als 50,00 m, so ist die Grundstücksfläche zu halbieren und der jeweiligen Straße zuzurechnen.

§ 6

Beitragsmaßstab für nicht zum Anbau bestimmte Straße (z. B. Wirtschaftswege)

Der umlagefähige Aufwand nicht zum Anbau bestimmter Straßen und Wege wird nach den Grundstücksflächen verteilt, wobei

- a) Hofflächen mit einem Nutzungsfaktor von 10 multipliziert werden und
- b) Tiefenbegrenzungen keine Anwendung finden.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

1. a) mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme,
b) in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss der Kostenspaltung,
c) in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und dem Beschluss des Abschnittes und
2. sobald die Kosten feststehen.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,
9. die Möblierung von verkehrsberuhigten Straßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11) und Fußgängerzonen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Abs. 1 kann auch dann angewendet werden, wenn für Straßen, Wege und Plätze durch Beschluss der Gemeindevertretung Abschnitte oder Teilabschnitte gebildet werden.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Witzeze vom 06.01.1982 außer Kraft.

Witzeze, den 10.06.1993

Gemeinde Witzeze

Der Bürgermeister

